



PERSONALIEN

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum _____

Adresse _____ Wohnort _____

Telefon _____ E-Mail _____

Ich wünsche Zugriff zur Jagd-App (E-Mail erforderlich)

GEWÜNSCHTE JAGDART (bitte ankreuzen)

HOCHJAGD MIT GÄMSABSCHUSS einschliesslich Hege- und Regulationsjagd im Winterestand

Teilnahme an der **Gämsbock-Auslosung**

HOCHJAGD OHNE GÄMSABSCHUSS einschliesslich der Hege- und Regulationsjagd im Winterestand

NIEDERJAGD einschliesslich Hege- und Regulationsjagd im Winterestand

WINTERJAGD

NOTWENDIGE BEILAGEN

- Kopie des gültigen Haftpflichtversicherungsnachweises *
- Kopie des Treffsicherheitsnachweis */**

Die Unterlagen können auch elektronisch an jagd@nw.ch eingereicht werden.

BEDINGUNGEN (⇔ Rückseite)

Der/die Unterzeichnete bestätigt, dass er/sie von Art. 9 kJSG (Kantonales Jagdgesetz; NG 841.1) betreffend die persönlichen Voraussetzungen zum Erwerb des Jagdpatentes und den Erläuterungen hierzu auf der Rückseite dieses Gesuches Kenntnis genommen hat und dass gegen ihn/sie keine Ausschlussgründe gemäss Art. 9 Abs. 2 kJSG vorliegen. Dem Gesuch ist ein für die Jagdzeit gültiger Haftpflichtversicherungsnachweis beizulegen.

Ort

Datum

Unterschrift

*Die eingereichten Beilagen werden nach der Kontrolle vernichtet.

**Sofern der Treffsicherheitsnachweis mit dem Gesuch eingereicht wird, entfällt die Pflicht, diesen bei der Ausübung der Jagd auf sich zu tragen

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz, kJSG; NG 841.1)

Art. 9

¹ Ein Jagdpatent kann erwerben, wer:

1. das 20. Altersjahr erfüllt hat und handlungsfähig ist;
2. einen Fähigkeitsausweis eines Kantons oder einen gleichwertigen ausländischen Fähigkeitsausweis besitzt;
3. gemäss den bundesrechtlichen Vorschriften versichert ist;
4. die zu verwendenden Jagdwaffen selber eingeschossen hat;
5. nicht mit einem Jagdverbot belegt ist.

² Die Ausstellung eines Jagdpatentes wird verweigert, wenn:

1. innerhalb der letzten fünf Jahre eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines vorsätzlichen Jagdvergehens oder wegen vorsätzlicher Tierquälerei erfolgt ist;
2. innerhalb der letzten fünf Jahre drei oder mehr fahrlässige Jagdvergehen oder Jagdüberrretungen rechtskräftig festgestellt oder Irrtumsabschüsse registriert worden sind;
3. die wegen einer Jagdwiderhandlung rechtskräftig ausgesprochenen, fälligen Geldstrafen, Bussen, amtlichen Kosten und Ersatzforderungen nicht bezahlt oder gemeinnützige Arbeit sowie Ersatzfreiheitstrafen nicht vollzogen sind;
4. die gesuchstellende Person aufgrund ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung die Jagd nicht ausüben oder Dritte gefährden könnte.

³ Die Ausstellung eines Jagdpatentes kann vorsorglich bis zum rechtskräftigen Abschluss einer wegen eines Jagdvergehens oder einer schweren Jagdüberrretung hängigen Strafuntersuchung verweigert werden.

⁴ Das Amt kann vor der Bewilligungserteilung von der gesuchstellenden Person Bestätigungen ausserkantonaler Instanzen verlangen, dass keine Strafuntersuchung wegen eines Jagdvergehens hängig ist.

⁵ Es kann eine vertrauensärztliche Beurteilung gemäss Abs. 2 Ziff. 4 verlangen.

ERLÄUTERUNGEN

Anmeldefrist

Gemäss § 7 Vollzugsverordnung zum kantonalen Jagdgesetz (Kantonale Jagdverordnung, kJSV; NG 841.11) sind Gesuche um Erteilung eines Jagdpatentes für alle Jagdarten auf amtlichem Formular bis spätestens 31. Juli beim Amt (jagd@nw.ch) einzureichen. Das Jagdpatent wird nicht erteilt, wenn die Frist nicht eingehalten wird.

Die Patentabgaben sind spätestens bis 14. August einzubezahlen. Massgebend ist der Zahlungseingang beim Kanton. Das Jagdpatent erlangt nur bei rechtzeitiger Bezahlung der Patentabgaben Gültigkeit.

Beilagen

Bei Erneuerung des Patentes ist eine Kopie des für die Zeit der Jagd geltenden Haftpflichtversicherungsnachweises einzureichen. Die minimale Deckungssumme für Personen- und Sachschäden je Schadenfall bemisst sich nach der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) und den geltenden kantonalen Jagdbetriebsvorschriften.

Neuanmeldungen

Bei Neuanmeldungen ist der Jagdfähigkeitsausweis und eine Kopie des Haftpflichtversicherungsnachweises einzureichen.